

Compliance Quick-Check¹ – Selbsttest für Geschäftsführer und Vorstände

Gemäß § 93 Abs. 2 AktG haften die Leitungsorgane einer Aktiengesellschaft bei der Verletzung Ihrer Organisations- und Überwachungspflichten persönlich. Für Geschäftsführer einer GmbH gilt entsprechendes. Im Schadensfall sind die Leitungsorgane bezüglich der diesbezüglichen Pflichterfüllung beweispflichtig. Überprüfen Sie, ob Sie die notwendigen Maßnahmen ergriffen haben, um Ihrem Haftungsrisiko angemessen zu begegnen.²

I. Leitungs- und Aufsichtsorgane

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die Leitungs- und Aufsichtsorgane unseres Unternehmens sind durch eine D&O Versicherung versichert. <input type="checkbox"/> Unser Unternehmen hat einen Compliance Officer bestellt, der bei der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig ist. <input type="checkbox"/> Unser Unternehmen hat ein Compliance Management System etabliert. <input type="checkbox"/> Ich kann die Maßnahmen zur Wahrnehmung meiner Organisations- und Überwachungspflichten ohne weitere Recherche aufzählen. <input type="checkbox"/> Ich kenne meine persönlichen Haftungsrisiken als Leitungsorgan unseres Unternehmens. <input type="checkbox"/> Ich verfolge die wesentlichen Gesetzesänderungen Gerichtsentscheidungen. <input type="checkbox"/> Es ist durch entsprechende Prozessdokumentation jederzeit nachvollziehbar, aufgrund welcher Informationen Entscheidungen der Leitungs- und Aufsichtsorgane ergangen sind. <input type="checkbox"/> Es erfolgt eine Rückkopplung und Überprüfung, ob und wie Entscheidungen der Leitungs- und Aufsichtsorgane im Unternehmen umgesetzt und gelebt werden. <input type="checkbox"/> Es existieren Regeln über die Vergabe von Darlehen an Leitungs- und Aufsichtsorgane sowie an Mitarbeiter unseres Unternehmens. | <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Ich bin in der Lage, die Wahrnehmung meiner Organisations- und Aufsichtspflichten gegenüber Dritten jederzeit kurzfristig transparent zu machen. |
| | <h3>II. Allgemeine Organisation</h3> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Ich bin jederzeit über die wesentlichen operativen Risiken unseres Unternehmens informiert. <input type="checkbox"/> Ich bin jederzeit über die wesentlichen finanziellen Risiken unseres Unternehmens informiert. <input type="checkbox"/> Es existiert eine klare Verantwortungs- und Aufgabenzuweisung gegenüber jedem Mitarbeiter. <input type="checkbox"/> Es existieren Organisations- und Ablaufpläne für die wesentlichen Prozesse im Unternehmen. <input type="checkbox"/> Es ist jederzeit nachvollziehbar, welche Handlungsvollmacht gegenüber jedem einzelnen Mitarbeiter eingeräumt wurde. <input type="checkbox"/> Es existieren klare Regelungen für Mitarbeiter im Umgang mit betrieblichen Informationen im Hinblick auf die Kommunikation mit Dritten. <input type="checkbox"/> Unser Unternehmen verfügt über ein Qualitätsmanagement, ein Risikomanagementsystem und eine interne Revision (Fraud-Prevention). |

¹ Dieser Selbsttest korrespondiert mit komplexen rechtlichen Fragestellungen und soll lediglich eine Anregung bei der Selbstevaluation in Bezug auf das Corporate Compliance Management geben. Er erhebt daher naturgemäß weder Anspruch auf die Richtigkeit der Ergebnisse noch auf die Vollständigkeit der Fragestellungen. Insbesondere umfasst dieser Selbsttest keine Fragen, die auf die Erfüllung der wertpapierhandelsrechtlichen Berichtspflichten (Emitenten-Compliance) schließen lassen und ist daher für börsennotierte Unternehmen nur bedingt aussagekräftig.

² Kreuzen Sie die für Sie zutreffenden Aussagen an. Zählen Sie am Ende des Fragenkatalogs die angekreuzten Aussagen und lesen Sie die folgenden Erläuterungen.

- Es existieren Dienstanweisungen für den Umgang mit Mitbewerbern.
- Unser Unternehmen verfügt über ein Vertragsmanagement.
- Es existieren klare Regelungen zum Umgang mit Geschenken und Spenden.
- Unser Unternehmen hat die Möglichkeit eingerichtet, dass Gesetzesverstöße von Mitarbeitern gemeldet werden können (bsp. Whistleblowing - Hotline).
- Unser Unternehmen verfügt über konkrete „Notfall“-Pläne (Umgang mit Presse und Staatsanwaltschaft) für den Fall, dass sich wesentliche Gesetzesverstöße/Straftaten von Mitarbeitern herauskristallisieren.
- Unser Unternehmen schult seine Mitarbeiter regelmäßig in den für Sie relevanten Rechtsgebieten (bsp. AGG, Kartellrecht, Vertriebsrecht, Datenschutzrecht, Arbeitsschutz)
- Unser Unternehmen hat sämtliche notwendigen betrieblichen Beauftragten bestellt.
- Die Verantwortlichkeiten auf Leitungsebene sind klar zugewiesen und es existieren entsprechende Vertretungsregeln.
- Es existiert ein klarer Prozess zur Rechnungsprüfung und Anweisung.
- Es erfolgen regelmäßig Angebots/Kalkulationsprüfungen.
- Die Standardausschreibungen und Arbeitsverträge unseres Unternehmens genügen den Anforderungen des AGG.
- Die Standardarbeitsverträge unseres Unternehmens enthalten Regelungen zum Urheberrecht und zu gewerblichen Schutzrechten.
- Mir ist bewusst, welche kartellrechtlich relevanten Sachverhalte es in unserem Unternehmen gibt.

III. Datenschutz und IT-Security

- Unser Datenschutzbeauftragter ist im Sinne des BDSG ausreichend persönlich und fachlich qualifiziert.
- Unser Datenschutzbeauftragter ist frei von Führungsaufgaben.
- Unser Datenschutzbeauftragter berichtet direkt an die Geschäftsleitung.
- Unser Datenschutzbeauftragter hat alle erforderlichen Meldungen gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde erklärt.
- Unser Unternehmen verfügt über ein Datenschutzkonzept nach Anlage zu § 9 BDSG.
- Unsere Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- Unsere TK-Mitarbeiter sind gemäß § 88 TKG verpflichtet worden.
- Eine Kontrolle in Bezug auf die Auftragsdatenverarbeitung ist erfolgt.
- Unser Unternehmen verfügt über ein aktuelles datenschutzrechtliches Verfahrensverzeichnis.
- Es existieren klare Unternehmensregeln im Hinblick auf Email und Internetnutzung durch Mitarbeiter.
- Die EDV-Prozesse unseres Unternehmens wurden datenschutzrechtlich überprüft.
- Es existieren klare Unternehmensregeln bezüglich der Archivierung und Aufbewahrung von Schriftverkehr und Email.
- Die EDV unseres Unternehmens ist GoBS und GDPdU konform ausgestaltet.

Summe der für Sie zutreffenden Aussagen:

Compliance Quick-Check – Erläuterungen

40 bis 43 positive Antworten:

Ihr Unternehmen scheint auf den ersten Blick für die Herausforderungen, die die zunehmende Regulierung und Verlagerung der Kontrollpflichten in die Unternehmen mit sich bringen, gut gewappnet. Sie haben bereits viele Maßnahmen zur Verringerung der Haftungsrisiken in Ihrem Unternehmen getroffen und die Wahrscheinlichkeit steht gut, dass aufgrund der speziellen Situation in Ihrem Unternehmen auch ohne zusätzliche Anstrengungen der konkreten Risikolage ausreichend Rechnung getragen ist. Bedenken Sie jedoch, dass sich das Thema Compliance Management als Haftungsvermeidung auf zwei Ebenen bewegt. Zum einen stellt sich die Frage, was die Unternehmensleitung zur Vermeidung von Haftungsrisiken durch geeignete Maßnahmen der Risikokontrolle beitragen kann. Zum anderen schafft allein der Umstand, dass diese Maßnahmen jederzeit auch gegenüber Dritten transparent gemacht werden können und werden, zum einen die Chance, dass das Vertrauen von Kunden und Finanzpartnern Ihrem Unternehmen gegenüber gestärkt wird und zum anderen, dass ein in einem nie vollständig auszuschließenden Schadensfall, die Leitungs- und Aufsichtsorgane Ihres Unternehmens sich exkulpieren können. Eine erfolgreiche persönliche Inanspruchnahme der Leitungsorgane kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn die angemessene Wahrnehmung der Organisations- und Überwachungspflichten durch die Leitungsorgane auch dokumentierbar und transparent ist.

Handlungsanregungen:

- Prüfen Sie gemeinsam mit Ihrem Compliance Officer, ob die von Ihnen negativ beantworteten Fragen Anlass zu Verbesserungen geben.
- Stellen Sie sicher, dass Ihre Compliance Maßnahmen auch zukünftig jederzeit dem **Transparenzgebot** genügen.
- Besprechen Sie mit Ihrem Compliance Officer, in welchen Bereichen Sie sich noch besser aufstellen und wie Sie Ihr erfolgreiches **Compliance Management** als Mehrwert in die **Unternehmenskommunikation** weiter integrieren können.

35 bis 39 positive Antworten:

Sie haben bereits einige Maßnahmen zur Verringerung der Haftungsrisiken in Ihrem Unternehmen getroffen und es ist gut möglich, dass aufgrund der speziellen Situation in Ihrem Unternehmen auch ohne zusätzliche Anstrengungen der konkreten Risikolage ausreichend Rechnung getragen ist. Es spricht jedoch einiges dafür, dass es sinnvoll sein könnte, das Thema Haftungsvermeidung nicht nur für das Unternehmen, sondern vor allem auch für die Leitungs- und Aufsichtsorgane Ihres Unternehmens, einmal mehr auf die Tagesordnung zu setzen. Vielleicht geben ja bereits die Fragestellungen, die Sie nicht positiv beantworten konnten, einige Anregungen, in welchen Bereichen Ihres Unternehmens eine genauere Prüfung der Haftungsrisiken angezeigt sein könnte. Evaluieren Sie mit Ihren/m Compliance-Verantwortlichen die Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen und prüfen Sie, welche weiteren Schritte zur Verringerung des Haftungsrisikos gegebenenfalls angezeigt sind. Bedenken Sie dabei insbesondere, dass Compliance Management aufgrund der gesetzlichen Beweislastumkehr nur dann effizient ist, wenn einerseits die angemessenen

Maßnahmen zur Vermeidung von Haftungsrisiken getroffen sind und diese Maßnahmen andererseits auch gegenüber Dritten transparent gemacht werden müssen.

Handlungsanregungen:

- Setzen Sie das Thema **Haftungsvermeidung auf die Tagesordnung** einer der nächsten Sitzungen der Geschäftsleitung.
- Evaluieren Sie den bisherigen Status Quo in Sachen Risikomanagement in Ihrem Unternehmen im Rahmen eines **Compliance Audit**.
- Lassen Sie sich von Ihrem Compliance Officer einen **Maßnahmenplan** erstellen, welche der durch dieses Audit angeregten Veränderungen mit welcher Priorität zukünftig erfolgen sollen.
- Prüfen Sie, ob die bisherigen Compliance Maßnahmen ausreichend transparent sind und jederzeit Dritten gegenüber dargestellt werden können. Stellen Sie sicher, dass zukünftige Verbesserungen diesem **Transparenzgebot** ebenfalls entsprechen.

Weniger als 35 positive Antworten:

Aus der Natur eines solchen lediglich blitzlichtartigen Selbsttests heraus folgt, dass das von Ihnen erzielte Ergebnis nicht gleichbedeutend mit einem Mangel an Risikomanagement in Ihrem Unternehmen sein muss. Die Abhängigkeiten zwischen angemessener Wahrnehmung von Organisations- und Überwachungspflichten der Leitungs- und Aufsichtsorgane von Einflussfaktoren wie Unternehmensgröße, Unternehmensorganisation, Marktumfeld, rechtliche Rahmenbedingungen und vielen weiteren Faktoren, lässt eine solche Schlussfolgerung ohne weitere und genauere Prüfung nicht zu. Das Ergebnis dieser kritischen Selbstprüfung sollte Ihnen jedoch Anlass sein, die Angemessenheit der bisher getroffenen Maßnahmen zur Verringerung der Haftungsrisiken für Ihr Unternehmen und deren Leitungs- und Aufsichtsorgane erneut zu evaluieren. Einige der von Ihnen nicht positiv beantworteten Fragen können hier vielleicht bereits einen Ansatzpunkt liefern, die Risikolage in bestimmten Teilbereichen Ihres Unternehmens erneut zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Verbesserungen einzuleiten. Bedenken Sie dabei, dass die sich aus § 43 Abs. 2 GmbHG i.V.m. § 93 Abs. 2 S. 2 AktG ergebende Beweislastumkehr es notwendig macht, dass die getroffenen Maßnahmen zum Risikomanagement im Unternehmen auch transparent gemacht werden müssen.

Handlungsanregungen:

- Setzen Sie das Thema **Haftungsvermeidung auf die Tagesordnung** der nächsten Sitzung der Geschäftsleitung.
- **Definieren Sie**, soweit noch nicht geschehen, **Zuständig- und Verantwortlichkeiten** für das Compliance Management unterhalb der Leitungsorgane.
- Evaluieren Sie den bisherigen Status Quo in Sachen Risikomanagement in Ihrem Unternehmen im Rahmen eines **Compliance Audit**.
- Lassen Sie sich von Ihrem Compliance Officer einen **Maßnahmenplan** erstellen, welche der durch dieses Audit angeregten Maßnahmen und Veränderungen mit welcher Priorität zukünftig erfolgen sollen.
- Prüfen Sie, ob die bisherigen Compliance Maßnahmen ausreichend transparent sind und jederzeit Dritten gegenüber dargestellt werden können. Stellen Sie sicher, dass zukünftige Verbesserungen diesem **Transparenzgebot** ebenfalls entsprechen.